Das Tygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.
Redigirt vom Landrath. Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 9. Oktober 1857. № 41. Jansbork, dnia 9. Pazdziernika 1857.

Bekanntmachungen. Obwieszczenia.

358. Zur Beachtung für die Klassensteuer-Rezeptoren (Gutsbesitzer und Erheber).

Da die Anfertigung der Klassensteuer-Rollen bisher noch immer mangelhaft gewesen ist, so wird den resp. Gutsvorständen und Herren Erhebern bei Ausführung dieses Geschäfts die größte Sorgsalt zur Pflicht gemacht und sind namentlich nachstehende Punkte genau zu beachten:

1. Die Zählung und Eintragung des Personenstandes muß örtlich von Haus zu Haus erfolgen, und kommt der Ortsvorstand für jede unrichtige Angabe auf.
2. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Erheber über alles dasjenige, was zur richtigen Rollenaufstellung erforderlich ist, genaue Auskunft zu geben, widrigenfalls gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu 5 Rtlr. festgesetzt werden würden.
3. Zur Controlle der Personenzahl werden den Hrn. Erhebern Nachweisungen von den in den resp. Ortschaften bei Aufnahme der statistischen Tabelle im Dezember 1855 ermittelten Seelen per Couvert zugesandt werden.
4. Die in den Rollen aufgeführten Rubriken müssen vollständig ausgefüllt, und die Ersteren von dem Ortsvorstande vorschriftsmäßig bescheinigt werden.
5. Die in der Rolle pro 1857 beobachtete Reihenfolge der Hausnummern ist auch in der neu anzufertigenden Rolle beizubehalten.
6. In den Rollen ist jede Seite gehörig und richtig abzuschließen und am Schlusse die einzelnen Seitenzahlen aufzuführen und aufzusummiren.
7. Die Rollen müssen deutlich geschrieben und accurat angefertigt, auch die einzelnen Reihen nicht zu eng geschrieben werden, damit zu den vorkommenden Abänderungen Raum vorhanden ist.
8. In die Rolle sind sämmtliche Personen ohne Rücksicht ihres Alters und ob sie arbeitsfähig sind oder nicht, aufzunehmen.
9. Nach der Aufnahme des Personenstandes ist die Einschätzung zu bewirken. In den Gütern haben die H. Vorstände die Einschätzung selbst zu bewirken, wogegen in den Städten solche durch die Einschätzungs-Commission (Magistrat und Gemeindeglieder) erfolgt. In den übrigen Ortschaften wollen die Hrn. Erheber event. unter Zuziehung des Ortsvorstandes die Einschätzung bewirken.
10. Es ist bei der Einschätzung aber durchweg die Steuer der diesjährigen Rolle festzuhalten und womöglich bei solchen Steuerpflichtigen, welche nach ihren Verhältnissen zu geringe eingeschätzt waren, zu erhöhen.
11. Eine Ermäßigung der Klassensteuer gegen die diesjährige Veranlagung darf unter keinen Umständen stattfinden. Ausgenommen hievon sind die in Folge der Prägravations-Beschwerden ermäßigten Steuerpflichtigen. Es ist dieses indessen in der letzten Rubrik der Rolle zu vermerken.
12. Sollten einzelne Personen nach der Ansicht der Erheber zu ermäßigen sein, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und darin in jedem einzelnen Falle speziell anzugeben, wodurch die Ermäßigung gerechtfertigt sein (z. B. Verkauf eines Theils des Landes, Absterben d. Hausvaters, Verschlechterung d. Vermögenslage 2c.)

Brzozowski

13. Die Eintragung der steuerfreien Personen in die Spalten 10 bis incl. 15 muß mit der größten Genauigkeit erfolgen, wobei noch bemerkt wird, das gesetzlich nur befreit sind: Krieger aus den Jahren 1813|15. Personen über 60 Jahre, wenn sie zur untersten Stufe gehören, Orts-Kreisarme und die Ritter des eisernen Kreuzes, wenn letztere nur mit 3 Rtlr. eingeschätzt werden würden. Der Grund der Steuerbefreiung muß in der letzten Rubrik kurz angegeben werden.

14. Bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen müssen die Besteuerungs-Merkmale durch Angabe der Größe des Besitzthums, womöglich nach preuß. Maaße, die Güte desselben und die Größe des Nutzbaren, sowie des Unlandes angegeben werden; (z. B. Boden sandig, steinig, kalkgründig, 1 3 Unland 2c.) Der Viehstand (also Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Schaafe) darf nicht fehlen. Es ist ferner der Umfang des Gewerbebetriebes, der jährlich zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, des Domainenzinses und sonstigen Communal-Abgaben anzugeben. Bei den Beamten und Pensionairen der Betrag der Gehälter, Pensionen 2c. Endlich sind diejenigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen wie z. B. eine große Anzahl Kinder, Schulden. Es dürfen aber nur solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind, und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß haben. Bei den Hausoffizianten, Hauslehrern, Wirtschaftern, Brennereiführern 2c. ist das jährliche Gehalt, bei den Altsitzern das jährliche Ausgedinge anzugeben.

15. Diejenigen größeren Besitzer oder Beamten, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden, sind in die Rollen mit ihren Angehörigen ebenfalls aufzunehmen, auch sämmtlicher Viehstand, Besitz 2c. genau einzutragen, nur ist der Steuerbetrag derselben fortzulassen.

16. Am Schluße einer jeden Liste ist eine Ballance gegen das Resultat der vorjährigen Liste in Ansehung der Seelenzahl aufzustellen und die etwaige Minderzahl nachzuweisen; z. B.

pro 1857 waren Personen 36,
pro 1858 sind Personen 30,
mithin pro 1858 weniger 6. Davon sind.
2 N. N. verstorben,
2 N. N. Soldat geworden,
2 N. N. verzogen nach . .

6 Personen.

17. Die so vollständig abgeschlossenen und gehörig bescheinigten neuen Rollen sind von den Gutsvorständen in duplo spätestens zum 25. November c. und von den Hrn. Erhebern in dem verabredeten Termine bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr. und kostenpflichtiger Abholung einzureichen. Die Rollen pro 1857 werden den Gutsvorständen per Couvert zugestellt werden, sie sind aber mit den neuen Rollen zurückzureichen. Johannisburg, den 9. Oktober 1857. Der Landrath v. Hippel.

359. Bei jeder Kasse und jeder Behörde des Kreises ist ein Nummer-Verzeichniß der Haupt Verwaltung der Staatsschulden von den in der 10. Verlosung gezogenen und zum 1. April a. f. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 mit dem Nachtrage des Verzeichnisses der bereits früher gekündigten noch nicht zur Realisirung präsentirten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen vorhanden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Inhaber gedachter Schuldverschreibungen werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die bezügliche Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Nr. 39 des Amtsblatts enthalten ist. Johannisburg, den 20. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

360. Zur Beachtung für die Herrn Polizei-Verwalter Magisträte Landgeschwornen und Ortsvorstände sowie für Reservisten und Landwehrmänner.

Bezugnehmend auf die Kreisblatts-Verfügung vom 1. September c. Seite 172 werden die Orts-Vorstände und Landgeschwornen nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben am 24. Octbr. c. Vorm. 8 Uhr sich unfehlbar mit denjenigen Reservisten und Landwehrmännern hier einzufinden ha-



ben welche Anträge auf eine Zurückstellung im Falle eintretender Mobilmachung formirt haben. Gegen den Ausbleibenden wird unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von 1 Rtlr. festgesetzt und eingezogen werden. Johannisburg, den 5. October 1857. Der Landrath v. Hippel.

361. Nachstehend wird eine Nachweisung von den an die Geistlichen, Schulen 2c. pro 1858 aus der Königl. Alt-Johannisburger Forst zu verabfolgenden Deputathölzern zur Kenntnißnahme und mit der Aufforderung mitgetheilt, die Nebenkosten schleunig aufzubringen und solche nebst den vorschriftsmäßig ausgestellten und gehörig bescheinigten Quittungen spätestens zum 4. Januar 1858 an die Königl. Forst-Casse Johannisburg abzusenden.

Johannisburg, den 4. Oktober 1857. Der Landrath v. Hippel.

Schule Gutten (E.) 10 Klafter Fichten-Kloben gegen 4 Rtlr. 10 Sgr. Nebenkosten — Sch. Quika 10 Klftr. dito gegen 4 Rtlr. 10 Sgr N. — Pfarrer in Eckersberg 20 Klftr. F.-K. gegen 8 Rtlr. 20 Sgr. — Rektor daselbst 10 Klftr. F.-Kl. und $7\frac{1}{2}$ Klftr. F.-Knüppel g. 6 Rtlr. 25 Sgr. N.— Hospital daselbst 24 Haufen Fichten-Reisig g. 4 Rtlr. N. — Schule Tuchlinnen 10 Klftr. Fichten-Kloben gegen 4 Rtlr. 10 Sgr. N. — Sch. Dziubiellen $13\frac{1}{2}$ Klftr. dito g. 5 Rtlr. 25 Sg. 6 Pf.— Sch. Chmielewen $14\frac{1}{2}$ Klftr. dito g. 6 R. 8 Sg. 6 Pf. — Sch. Sastrosnen 10 Kl. F.-Kl. und $1\frac{3}{12}$ Klftr. F.-Knüppel g. 4 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. — Sch. Dombrowken $14\frac{1}{2}$ Klftr. F.-Kloben g. 6 Rtlr. 8 Sgr 6 Pf. — Pfarrerwittwe Schulz in Drygallen $6\frac{2}{3}$ Kl. F.-Kl g. 2 Rtl. 26 Sgr. 8 Pf. — Erbkrüger in Eckersberg 10 Kl. F.-Kl. g. 5 Rt. 12 Sgr. 8 Pf. — Schule Babrosten 6 Klafter F.-Kl. 2 Rtl. 18 Sgr. — Sch. Snopken $10\frac{1}{4}$ Klftr. F.-Kl. g. 4 Rtlr. 13 Sgr. 3 Pf.— Sch. Czwalinnen $7\frac{9}{12}$ Klftr. F.-Kl. g. 3 Rtlr. 10 Sgr. 9 Pf. — Sch. Breitenheide 9 Klftr. Kiefern-Kl. g. 3 Rt 27 Sgr. — Sch. Kl. Kessel $4\frac{8}{12}$ Kl. dito g. 2 Rtlr. 8 Pf.

362. Der Mühlenbesitzer Zeisig aus Wiartel ist als Ortsschul-Kassen-Rendant der Schulsozietät Jaschkowen bestätigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 5. Oktober 1857.
Der Landrath v. Hippel.

362. Posidziciel młynu Cezyg z Wiartla iest za Rendanta szkolnego dla szkoły w Jaszkowie obrany, co się podaje do wiadomosci.

Jansbork dnia 5. Października 1857.
Lantrat de Hippel.

363. Der Knabe Johann Kowalczig aus Lyck ist seinem Pfleger aus Kallenczinnen entlaufen. Derselbe ist 11 Jahre alt, sehr klein und hat blondes Haar. Die Herren Gensdarmen und Landgeschwornen sowie die Orts-Vorstände werden hierdurch veranlaßt den Genannten im Betretungsfalle hierher oder an den Magistrat zu Lyck zu senden.

Johannisburg, den 3. October 1857. Der Landrath v. Hippel.

364. Ein gewisser Amelgahn Jefischzuk aus Unifrigowen (Philippone) hat von verschiedenen Personen Handgelder in Empfang genommen, die Ausführung von Grabenarbeiten aber unterlassen. Die Polizeibeamten werden veranlaßt, auf den Genannten viligiren und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher einzuliefern.

Johannisburg, den 30. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

365. Der Knecht Franz Feranski von Nittken welcher, bisher bei dem Wirth Wengors dort im Dienste stand, soll wegen wiederholter Unzucht zur Untersuchung gezogen werden.

Da 2c. Feranski sich von Nittken heimlich entfernt, so werden alle Behörden dringend ersucht, denselben im Betretungsfalle festnehmen und mir vorführen zu lassen. Desgleichen bitte ich Jedermann der von dem Aufenthaltsorte des 2c. Feranski etwas erfährt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Johannisburg, den 18. Sept. 1857. Der Staats-Anwalt.

366. Der unverehelichten Wirthin Sophie Freimann und deren Geschwister Annorthe, Michael und Samuel Freimann, sämmtlich zu Eichenwalde, ist eine große Menge von Gegenständen als muthmaßlich gestohlen, abgenommen worden.

Darunter befinden sich Kleidungsstücke aller Art, Wäsche, Schuhe, Leder u. s. w. welche Gegenstände hier bei Gericht asservirt werden.

Da die Geschwister Freymann als Diebe berüchtigt sind, so ersuche ich dringend die unbekannten Eigenthümer, sich Behufs Recognition der gestohlenen Sachen im 4. Büreau des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts bei dem Herrn Sekretair Preß so schleunig als möglich zu melden.

Johannisburg, den 26. September 1857. Der Staats-Anwalt.

367. Zum 15. October c. wird ein deutscher Gottesdienst um 9½ Uhr Vorm. wie bisher zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages in hiesiger Kirche stattfinden, Es bedarf wohl nur dieser Anzeige um aus der Nähe und Ferne alle treuen Söhne des Vaterlandes zu frommen gemeinsamen Gebeten für das theure Leben des geliebten Landesvaters wie zur Verherrlichung dieses erfreulichen Festtages in unserm Gotteshause versammelt zu sehen.

Johannisburg, den 7. October 1857.

Schulz.

367. Dnia 15. Pazdziernika t. r. odbędzie się iak corocznie o 9½ godzinie przed poł. w tutayszem kościele nabożeństwo na uroczystość dnia urodzenia królewskiego. Zapewnie niepotrzebno więcey wzywać będzie, gdyż wszyscy wierni syny oyczyzny do nabożney modlitwy za drogie życie miłego oyca lądu się zapewnie zgromadzą.

Jansbork, dnia 7. Pazdziernika 1857.

Schulz.

368. Durch den Tod des Darrenmeisters Kruska ist die hiesige Darrenmeisterstelle vaccant geworden, welche vom 1. November d. J. ab besetzt werden soll.

Zu diesem Behufe fordere ich qualifizirte Bewerber auf, sich am 24. d. M. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr persönlich in hiesiger Oberförsterei einzufinden, woselbst die der Uebernahme der Stelle zum Grunde zu legenden Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Führungs-Zeugnisse, namentlich in Betreff der letzten Jahre, hat jeder Bewerber dem unterzeichneten Oberförster bei seiner persönlichen Anwesenheit hierselbst vorzulegen.

Kullik, den 4. October 1857. Der Oberförster Jütz.

369. In der Nacht vom 15. zum 16. September cr. sind dem Wirthen Johann Monegel und Michael Wank aus Carven nachbezichnete drei Pferde gestohlen worden: 1. brauner Wallach, 12 Jahre alt, 4 Fuß groß, mit Stern, grauer, abgeschlagener Mähne, nud weißem Satteldruck. — 2. brauner Wallach 2½ Jahre alt, 4 Fuß groß, mit kurz verzogenem Schweif, sonst ohne Abzeichen. — 3. hellbrauner Wallach 7 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, mit Stern.

Die Königl. Polizeibehörden, Gensdarmen und Ortsvorstände, ersuche ich auf die gestohlenen Pferde und den Dieb zn vigiliren, dieselben im Betretungsfalle diugfest zu machen und mir davon sogleich Nachricht zu geben.

Sensburg, den 18. September 1857. Der Landrath.

370. Am 16. September wurde dem Schlossermeister Plaga aus Lyck, von der Weide der Domaine Lyck eine rothe Kuh mit Stern und einem Horn gestohlen.

Wer von dem Diebe oder dem Verbleib der Kuh Kenntniß hat wird zur Anzeige aufgefordert.

Lyck, den 23. September 1857. Der Staats-Anwalt Falk.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.